

# ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB JAHRESABSCHLUSS 2021



# Inhaltsverzeichnis

1.	Bilan	z zum 31. Dezember 2021	2						
2.	Gewi	nn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	4						
3.	Anha	ng	5						
3	B.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses								
3	.2 All	gemeine Angaben	5						
3	3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen								
;	3.3.1	Anlagevermögen	5						
;	3.3.2	Anlagennachweis zum 31. Dezember 2021	6						
;	3.3.3	Umlaufvermögen	8						
;	3.3.4	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	8						
;	3.3.5	Rückstellungen	8						
;	3.3.6	Verbindlichkeiten	9						
;	3.3.7	Umsatzerlöse	10						
;	3.3.8	Sonstige betriebliche Erträge	12						
;	3.3.9	Materialaufwand	12						
;	3.3.10	Personalaufwand	12						
;	3.3.11	Sonstige betriebliche Aufwendungen	12						
;	3.3.12	Abschreibungen	13						
;	3.3.13	Sonstige Zinsen und Erträge	13						
;	3.3.14	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13						
;	3.3.15	Jahresergebnis	13						
3	.4 Er	gänzende Angaben	14						
;	3.4.1	Sonstige finanzielle Verpflichtungen	14						
;	3.4.2	Durchschnittlicher Personalbestand	14						
;	3.4.3	Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz	14						
;	3.4.4	Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2021	14						
4.	Lagel	pericht für das Geschäftsjahr 2021	15						
4	.1 Da	rstellung des Geschäftsverlaufs 2021	15						
4	.2 Au	sblick auf das Geschäftsjahr 2022	16						
4	.3 En	twicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen	18						
4	.4 Da	rstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen	20						
4	.5 Ab	rechnungen PPK mit den Systembetreibern des Dualen System Deutschland (DSD)	23						
4	.6 Be	trieb gewerblicher Art (BgA) PPK	23						
4	.7 Ne	benentgelte vom Dualen System Deutschland (DSD)	24						
4	.8 Ve	rgleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis	25						
5.	Wese	ntliche Verträge mit finanziellen Verpflichtungen	28						

# 1. Bilanz zum 31. Dezember 2021 gem. Anlage 1 EigBVO

# **AKTIVA**

	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3,00	3,00
II. Sachanlagen		
<ol> <li>Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</li> <li>Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten</li> </ol>	1.029.085,37 150.496,69	1.065.727,37 150.496,69
<ol> <li>sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen</li> <li>Betriebs- und Geschäftsausstattung</li> <li>geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</li> </ol>	105.936,00 12.556,00 <u>28.826,26</u> 1.326.900,32	146.876,00 11.637,00 0,00 1.374.737,06
III. Finanzanlagen		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.016.000,00	2.268.000,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	4.755,51
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
<ol> <li>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>sonstige Vermögensgegenstände</li> </ol>	1.337.409,31 6.184,13 1.343.593,44	1.266.231,33 <u>39.153,61</u> 1.305.384,94
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	17.689.218,64	16.881.226,93
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.143,51	16.615,72
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	4.920.000,00	5.622.858,00
	27.300.858,91	27.473.581,16

# 1. Bilanz zum 31. Dezember 2021 gem. Anlage 1 EigBVO

# **PASSIVA**

Eulo	Euro
4.920.000,00-	5.622.858,00-
4.920.000,00	5.622.858,00
0,00	0,00
25.494.058,87	26.431.392,91
1.786.147,95	1.019.887,95
20.652,09 1 806 800 04	<u>22.300,30</u> 1.042.188,25
1.000.000,01	1.012.100,20
27.300.858,91	27.473.581,16
	4.920.000,00 0,00 25.494.058,87 1.786.147,95 20.652,09 1.806.800,04

# 2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 gem. Anlage 4 EigBVO

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	15.049.326,26	13.523.889,57
2. sonstige betriebliche Erträge	11.498,23	16.466,56
<ul> <li>3. Materialaufwand</li> <li>a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</li> <li>b) Aufwendungen für bezogene Leistungen</li> </ul>	2.265.802,21 10.872.290,53 13.138.092,74	807.093,60 10.843.863,48 11.650.957,08
<ul> <li>4. Personalaufwand</li> <li>a) Löhne und Gehälter</li> <li>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</li> <li>- davon für Altersversorgung Euro 77.146,92 (Euro 73.255,81)</li> </ul>	505.481,90 <u>165.347,44</u> 670.829,34	477.506,15 <u>154.685,02</u> 632.191,17
<ul> <li>5. Abschreibungen</li> <li>a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</li> <li>b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten</li> </ul>	82.890,39  0,00  82.890,39	99.325,63 <u>201,28</u> 99.526,91
sonstige betriebliche Aufwendungen	514.750,79	503.445,40
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	50.216,90	50.242,56
<ul><li>8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</li><li>9. sonstige Steuern</li></ul>	704.478,13	704.478,13
10. Jahresgewinn	702.858,00	702.858,00
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	5.622.858,00	6.325.716,00
12. Bilanzverlust	4.920.000,00	5.622.858,00

# 3. Anhang

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 15. Dezember 2008 als Eigenbetrieb geführt.

# 3.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO Baden-Württemberg zugrunde gelegt und um die abfallwirtschaftsbetriebsspezifischen Posten erweitert.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den noch nicht novellierten Vorschriften der Anlage 1 zu § 8 und Anlage 4 zu § 9 der EigBVO. Änderungen im HGB in §§ 266 und 275 durch das BilRUG sind daher nicht berücksichtigt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb macht von § 19 EigBG in der Fassung vom 17. Juni 2020 Gebrauch (Übergangsregelung) und wendet im Geschäftsjahr die Regelungen nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 geltenden Recht an.

# 3.2 Allgemeine Angaben

# Angaben zur Identifikation der Gesellschaft

Firma laut Betriebssatzung: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Firmensitz laut Betriebssatzung: Konstanz

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig.

# 3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

# Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

# 3.3.1 Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten abzgl. Preisminderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von € 800 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand verbucht worden.

Bei den Finanzmittelanlagen handelt es sich um das Darlehen an den Landkreis Konstanz (früher "Inneres Darlehen"). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten oder dem niedrigerem am Bilanzstichtag beizulegenden Wert. Das Darlehen an den Landkreis Konstanz wurde planmäßig mit T€ 252 zurückgeführt und vereinbarungsgemäß mit einem Zinssatz von 0,01 % p.a. verzinst.

# 3.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2021

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2021 verwiesen (siehe nachfolgende Seite).

# Anlagennachweis vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

### Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz Konstanz

Posten des Anlagevermögens		А	nschaffungs- und	Herstellungskoste	n		Abschre	ibungen				Kennz	ahlen
Bilanzposten		Anfangs- bestand EUR	Zugang Abgang EUR	Umbuchun- gen EUR	Endstand	Anfangs- bestand EUR	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr EUR	Angesammel- te Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewiese- nen Abgänge EUR	Endstand	Rest- werte am Ende des Wirtschafts- jahres EUR	Rest- werte am Ende des vorangeg. Wirtschafts- jahres EUR	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz v. H.	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert v. H.
	1	2	3, 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen												
(SSS)	Rechten und Werten	14.199,97			14.199,97	14.196,97			14.196,97	3,00	3,00		0,02
Summe	Immaterielle Vermögens- gegenstände	14.199,97			14.199,97	14.196,97			14.196,97	3,00	3,00		0,02
1.	Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	27.679.745,10			27.679.745,10	26.614.017,73	36.642,00		26.650.659,73	1.029.085,37	1.065.727,37	0,13	3,72
2.	Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte ohne Bauten	150.496,80			150.496,80	0,11			0,11	150.496,69	150.496,69		100,00
3.	sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	1.511.482,52			1.511.482,52	1.364.606,52	40.940,00		1.405.546,52	105.936,00	146.876,00	2,71	7,01
4.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.948,80	6.228,39 1,00-		82.176,19	64.311,80	5.308,39		69.620,19	12.556,00	11.637,00	6,46	15,28
5. Summe	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau Sachanlagen	29.417.673,22	28.826,26 35.054,65 1,00-		28.826,26 29.452.726,87	28.042.936,16	82.890,39		28.125.826,55	28.826,26 1.326.900,32	1.374.737,06	0,28	100,00 4,51
1. Summe	Ausleihungen an verbundene Unternehmen Finanzanlagen	2.268.000,00 2.268.000,00	252.000,00- 252.000,00-		2.016.000,00 2.016.000,00					2.016.000,00 2.016.000,00	2.268.000,00 2.268.000,00		100,00 100,00
Insgesamt		31.699.873,19	35.054,65 252.001,00-		31.482.926,84	28.057.133,13	82.890,39		28.140.023,52	3.342.903,32	3.642.740,06	0,26	10,62

# 3.3.3 Umlaufvermögen

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nominalwert aktiviert. Unsichere Forderungen wurden wertberichtigt.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von längstens einem Jahr.

# 3.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet die Gehaltszahlungen der Beamten für den Monat Januar 2022.

# 3.3.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Kostenüberdeckung, Rekultivierung, Abschlussund Prüfungskosten, Urlaub und Mehrarbeitsstunden, Aufbewahrungskosten sowie erstmals zum Bilanzstichtag auch für Lebensarbeitszeitkonten.

Die Berechnung der Rekultivierungsrückstellung orientierte sich bis 2017 an der Berechnung im Gebührenrecht:

Es wurden die mit den Geldanlagen tatsächlich erzielten Zinsen berücksichtigt; überstiegen die Rekultivierungsrückstellungen die Geldanlage, wurden zusätzlich kalkulatorische Zinsen von 2,25 % für den Differenzbetrag berücksichtigt.

Die Bewertung der Rückstellung erfolgte damit nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen.

Im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 18.09.2017 stellt die GPA anlässlich der Finanzprüfung für die Jahre 2009 bis 2015 fest, dass sich die Dotierung der Rekultivierungsrückstellung nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zu richten hat (§ 7 EigBVO i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB).

Bezüglich der nach dem Handelsrecht gebotenen Abzinsung von Rückstellungen führt die GPA in ihrem Bericht aus, dass eine Nichtabzinsung der Rückstellung nach Abstimmung mit dem Innenministerium und dem Landkreistag bis auf weiteres toleriert wird.

Die Rückstellungen für Rekultivierung der Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen ermitteln sich aus dem Gutachten "Nachsorgekostenberechnung, Fortschreibung der Nachsorgekostenberechnung für die Deponien des Landkreises Konstanz" vom 4. August 2008 von Kempfert + Partner Geotechnik, Konstanz und der Aktualisierung im Nachfolge-Gutachten von ECONUM, Ludwigsburg vom März / April 2017.

Der Wertansatz zum 31. Dezember 2017 wurde zunächst nach der bisherigen Vorgehensweise ermittelt, anschließend auf den Erfüllungsbetrag angepasst, wobei künftige Preissteigerungen unberücksichtigt blieben.

Seit dem Jahr 2018 fließen künftige Preissteigerungen in die Bewertung der Rückstellung ein. Auf eine Abzinsung der Rekultivierungsrückstellungen wird wie in den Vorjahren verzichtet.

Ab dem Geschäftsjahr 2021 wird dementsprechend auch für die Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten und Aufbewahrungskosten auf eine Abzinsung verzichtet.

Der gebührenrechtliche Überschuss des Geschäftsjahres fließt in die Rückstellung für Kostenüberdeckungen ein. In 2021 wurden der Rückstellung rund T€ 434,8 (Vj: T€ 341,0) zugeführt und als quasi vorweggenommene Gebührenminderung von den Umsatzerlösen gekürzt.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten, erfolgte die Bewertung der Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

# 3.3.6 Verbindlichkeiten

Die ehemalige Pächterin der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher ist ihrer vertraglichen Verpflichtung des Rückbaus und der damit verbundenen Entsorgung und Entleerung nicht nachgekommen.

Für Ansprüche aus dem Mietvertrag bzw. für den Rückbau der Biogasanlage liegen gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb Bankbürgschaften in Höhe von insgesamt T€ 80,0 vor, welche an den Abfallwirtschaftsbetrieb ausbezahlt wurden.

Diese Mittel werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb nach Ausgleich der offenen Mietschulden für die mit dem Rückbau der Biogasanlage anfallenden Kosten verwendet.

Die hierfür im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen sind im sonstigen betrieblichen Aufwand, die verbrauchten Mittel, nach Abzug der offenen Mietforderungen, in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

Der zum 31.12.2021 noch nicht verbrauchte Bürgschaftsbetrag in Höhe von T€ 17,4 wird in den Folgejahren voraussichtlich noch für dann anfallende Rückbau- und Entsorgungskosten benötigt bzw. andernfalls zurückgezahlt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

# **Gewinn- und Verlustrechnung:**

Bis einschließlich 2020 wurden der Saldo aus den an die Städte/Gemeinden weitergereichten Verwertungserlöse nach Abzug der damit zusammenhängenden und anteilig auf die einzelnen Städte/Gemeinden umgelegten Kosten unter den "sonstigen betrieblichen Aufwendungen" ausgewiesen.

Ab 2021 werden nun die Erträge aus der Weiterberechnung der dem Abfallwirtschaftsbetrieb angefallenen Kosten (in Zusammenhang mit der Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall) an die Städte/Gemeinden unter den "Umsatzerlösen" und demgegenüber der Aufwand aus der Weiterreichung der Verwertungserlöse an die Städte/Gemeinden hingegen unter den "Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren" ausgewiesen.

Für eine bessere Vergleichbarkeit wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung die betreffenden Vorjahreswerte entsprechend angepasst und zur Erläuterung die Werte vor und nach Umgliederung nachfolgend ggf. gegenübergestellt.

# 3.3.7 Umsatzerlöse

	2021	2020 nach	2020
		Umgliederung	
	€	€	€
Erlöse Abfallgebühren	11.439.101,85	11.519.828,39	11.519.828,39
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	984.643,50	539.233,50	539.233,50
Zuführung RSt Kostendeckungsüberschuss	-434.807,57	-340.999,32	-340.999,32
Erlöse Deponiegas	2.303,62	3.270,62	3.270,62
Sonstige Verwaltungseinnahmen	63.712,11	4.496,00	4.496,00
Erstattung Pacht Kompostwerk	112.899,96	112.899,96	112.899,96
Erlöse Pacht Singen-Rickelshausen	32.492,90	30.992,48	30.992,48
Erlöse Pacht Konstanz-Dorfweiher	70.396,55	66.767,93	66.767,93
Erlöse Verwertung Elektroschrott	4.755,51	53.090,30	53.090,30
Erlöse aus Abfallverwertung (PPK, Altholz, Altmetall)	2.773.827,83	1.534.309,71	800.447,39
	15.049.326,26	13.523.889,57	12.790.027,25

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2021	2020 nach	2020
		Umgliederung	
	€	€	€
Deponie Konstanz-Dorfweiher	70.967,65	67.865,59	67.865,59
Deponie Singen-Rickelshausen	34.796,52	33.518,54	33.518,54
Bioabfälle	5.308.725,88	5.320.734,32	5.320.734,32
Restabfälle	6.118.276,34	6.178.056,44	6.178.056,44
Grünabfälle	16.274,74	14.504,77	14.504,77
Wertstoffe	66.821,46	67.878,22	67.878,22
DK I-Abfälle	50.715,66	0,00	0,00
DK II-Abfälle	1.225,08	55.697,50	55.697,50
BgA Schrott (SI / MZV / EBK), inkl. Ausgleich Verlust	3.843,88	138.060,44	45.505,60
BgA Schrott (SIRI)	911,63	7.584,70	7.584,70
Wertstoffe Verwertung	63.086,20	29.517,01	29.517,01
Problemstoffe	10.335,94	8.430,75	8.430,75
PPK Städte/Gemeinden/SIRI (inkl. BgA)	2.127.386,14	713.095,94	669.658,91
Weiterber.Aufwand PPK, Altholz, Altmetall an Gem.	397.260,91	597.870,45	0,00
Verwaltungseinnahmen PPK	53.103,66	0,00	0,00
Altholz	678,60	0,00	0,00
Altmetall	175.080,04	92.840,72	92.840,72
Zwischensumme	14.499.490,33	13.325.655,39	12.591.793,07
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	984.643,50	539.233,50	539.233,50
Zuführung RSt Kostendeckungsüberschuss	-434.807,57	-340.999,32	-340.999,32
	15.049.326,26	13.523.889,57	12.790.027,25

Die sonstigen Verwaltungseinnahmen resultieren in Höhe von T€ 10,6 (Vj: T€ 4,5) aus der Erstattung der Gebühren f. SAA und BAFU für die Zustimmung der Notifizierung und die Verbringung von Abfällen ins Ausland und in Höhe von 53,1 (Vj: T€ 0,0) aus der Weiterberechnung der Verwaltungskosten an die Städte und Gemeinden, welche dem Abfallwirtschaftsbetrieb in Zusammenhang mit der Mitbenutzung der Sammelstruktur, der gemeinsamen Verwertung bzw. der Herausgabe von PPK angefallen sind.

Den Pachteinnahmen Kompostwerk in Höhe von T€ 112,9 (Vj: T€ 112,9) stehen Aufwendungen aus Pachtzahlungen an den katholischen Kirchfonds Überlingen in gleicher Höhe gegenüber.

Seit Anfang 2015 und letztmals für das Geschäftsjahr 2020 verwertete der Abfallwirtschaftsbetrieb Elektround Elektronikgeräte nach dem Elektro- und Elektrogerätegesetz (ElektroG). In 2021 erfolgte lediglich noch die Abholung des Restbestandes aus 2020. Die Einnahmen aus der Verwertung dieser Geräte betrugen in 2021 T€ 4,8 (Vj: T€ 53,1). Durch die Verwertung des Restbestandes aus 2020 verringerte sich in 2021 in gleicher Höhe der Warenbestand, weshalb sich dieser Vorgang in 2021 gewinnneutral auswirkt.

Seit Juni 2016 kommt die Verwertung von Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Altmetall aus privaten Haushalten hinzu. Die Erträge werden nach Abzug der Kosten den Städten und Gemeinden gutgeschrieben.

In den Umsatzerlösen ist zudem die nach der Kalkulation vorgesehene Auflösung des restlichen Kostendeckungsüberschusses in Höhe von T€ 0,0 (Vj: T€ 537,3) aus dem Gebührenzeitraum 2013 bis 2015

und in Höhe von T€ 984,6 (Vj: T€ 2,0) aus dem Gebührenzeitraum 2016 bis 2017 enthalten.

Demgegenüber ist die Zuführung in die Rückstellung aus Kostendeckungsüberschüssen aus dem Überschuss des Eigenbetriebs im Jahr 2021 in Höhe von T€ 434,8 (Vj: T€ 341,0) ebenfalls in den Umsatzerlösen enthalten und verringert diese als quasi vorweggenommene Gebührenminderung.

# 3.3.8 Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist der Erlös aus der Inanspruchnahme von Bankbürgschaften zum Ausgleich von Kosten in Zusammenhang mit dem Rückbau der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher in Höhe von T€ 4,9 (Vj: T€ 0,4), die Kostenerstattung für geleistete Arbeitsstunden von Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebes für die ABK in Höhe von T€ 1,2 (Vj: T€ 2,8), Schadenersatzleistungen für Kosten in Zusammenhang mit einem Containerbrand (Vj: mit dem Radlader) in Höhe von T€ 2,9 (Vj: T€ 11,7), Einnahmen aus zwei Überzahlungen in Höhe von T€ 1,9 (Vj: T€ 0,0), die Weiterberechnung von sonstigen Kosten in Höhe von T€ 0,6 (Vj: T€ 0,8) sowie Erträge aus der Herabsetzung von Einzelwertberichtungen und Auflösung von Rückstellungen von insgesamt T€ 0,0 (Vj: T€ 0,5) enthalten.

### 3.3.9 Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von Mio € 13,1 (Vj. nach Umgliederung: Mio € 11,7 / Vj. vor Umgliederung: Mio € 10,8) enthält die Fremdleistungen für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle sowie Kosten für die Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien. Zudem werden die Aufwendungen aus der Weiterreichung der Verwertungserlöse an die Städte und Gemeinden in Höhe von Mio € 2,3 (Vj. nach Umgliederung: Mio € 0,8 / Vj. vor Umgliederung: Mio € 0,8) unter dem Materialaufwand ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2021 sind den Deponie-Nachsorgerückstellungen T€ 212,7 (Vj: 207,8) zugeführt worden.

# 3.3.10 Personalaufwand

Der Personalaufwand in Höhe von T€ 670,8 (Vj: T€ 632,2) setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von T€ 505,5 (Vj: T€ 477,5) und sozialen Abgaben in Höhe von T€ 165,3 (Vj: T€ 154,7) davon T€ 77,1 (Vj: T€ 73,3) für Altersversorgung. Im Personalaufwand sind u.a. T€ 13,4 (Vj: T€ 8,0) für die Zuführung zur Urlaubs- und Mehrarbeitsstunden-Rückstellung und in Höhe von T€ 9,8 (Vj: T€ 0,0) für die Zuführung zur Rückstellung für Lebensarbeitskonten enthalten.

# 3.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist die Auszahlung des Ergebnisses bzw. der Ausgleich des Verlustes aus der Verwertung der Elektro- und Elektronikgeräte in Höhe von T€ 0,0 (Vj. nach Umgliederung: T€ 0,0 / Vj. vor Umgliederung: T€ 43,2) an die Städte und Gemeinden verbucht.

Die nach Verrechnung mit den zusammenhängenden Kosten verbleibenden Beträge aus der Verwertung von Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Altmetall aus privaten Haushalten werden ebenfalls den Städten und Gemeinden überlassen und sind in Höhe von T€ 0,0 (Vj. nach Umgliederung: T€ 0,0 / Vj. vor Umgliederung: T€ 121,2) in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Ansonsten sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen v.a. Pachtaufwendungen in Höhe von T€ 116,9 (Vj: T€ 116,9), Verwaltungskostenbeiträge an das Landratsamt in Höhe von T€ 112,0 (Vj: T€ 110,5), Versicherungen in Höhe von T€ 89,2 (Vj: T€ 89,2), Bewirtschaftungskosten in Höhe von T€ 52,8 (Vj: T€ 52,2), Rechts- und Beratungskosten in Höhe von T€ 23,1 (Vj: T€ 4,5), darin enthalten auch die Kosten der Klage gegen die Reclay Systems GmbH (Vj: betreffend der Abstimmungsvereinbarung VerpackG), Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von T€ 19,9 (Vj: T€ 19,3), externe Buchhaltungskosten (Softwarelizenz und Beratung) in Höhe von T€ 17,5 (Vj: T€ 14,0) sowie Instandhaltungsaufwendungen für Bauten, Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von T€ 14,9 (Vj: T€ 2,2) enthalten.

Im Vorjahr waren zudem noch Kosten für Leiharbeiter in Höhe von T€ 23,0 angefallen.

# 3.3.12 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen T€ 82,9 (Vj: T€ 99,3).

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

# 3.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge

Der sonstige Zinsertrag setzt sich zusammen aus den Zinsen an den Landkreis Konstanz für das "Innere Darlehen" in Höhe von T€ 0,2 (Vj: T€ 0,2) sowie den Zinsen aus Festgeldanlagen in Höhe von T€ 50,0 (Vj: T€ 50,0).

# 3.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsaufwendungen sind in 2021 nicht entstanden.

# 3.3.15 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beträgt T€ 702,9 (Vj: T€ 702,9).

Der Abfallwirtschaftsbetrieb weist aufgrund des Verlustes in 2017 einen Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" aus. Dieser Fehlbetrag resultiert aus der Anpassung der Rekultivierungsrückstellungen auf den Erfüllungsbetrag in 2017. Sofern hierzu in der Zukunft keine Anpassungen erforderlich sind, werden über die Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2018 zusätzliche Überschüsse erzielt und dieser Posten sukzessive reduziert. Im Jahr 2021 wurde keine Anpassung des Erfüllungsbetrags vorgenommen. Der Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ist um den Jahresüberschuss in Höhe von T€ 702,9 gemindert.

# 3.4 Ergänzende Angaben

# 3.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von Mio € 46,3 (Vj: Mio € 54,6) u.a. aus Restmüllentsorgung Mio € 29,7 (Vj: Mio € 35,1), Biomüllverarbeitung Mio € 8,8 (Vj: Mio € 11,3), Pachtverträgen Mio € 6,8 (Vj: Mio € 6,9), Problemstoffsammlung T€ 191,1 T€ (Vj: T€ 358,0), Sickerwasserbehandlung T€ 252,5 (Vj: T€ 306,8) und Containerstellung, Transportleistungen und Verladearbeiten T€ 374,0 (Vj: T€ 475,3). Davon sind innerhalb eines Jahres Mio € 10,8 (Vj: Mio € 10,5) fällig.

# 3.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand

Der durchschnittliche Personalbestand im Jahr 2021 betrug:

	<u> 2021</u>	<u>2020</u>
Beamte	1	1
Beschäftigte	10	9
Gesamt	11	10

# 3.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Betriebsleiter: Gebhard Schulz

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung erfolgt gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht.

# 3.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2021

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen- und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Zeno Danner

CDU	Grüne	FWV	SPD
Burchardt, Ulrich	Brachat-Winder, Birgit	Klinger, Dr. Michael	Seitzl, Lina
Jüppner, Manfred	Frank, Saskia	Mors, Benjamin	Storz, Hans-Peter
Maier, Bernhard	Hins, Sabine-Dorothee	Ossola, Manfred	Zähringer, Markus
Schmid, Andreas	Kaufhold, Maria	Volk, Bernhard	
Schneble Martin	Röckelein, Nina		

G. Schuly

FDP		
Amann, Karl	Die Linke	AfD
Geiger, Dr. Georg	Pschorr, Simon	Eisenhut, Bernhard

Unterschrift der Betriebsleitung

Konstanz, 5. April 2022

Gebhard Schulz Betriebsleiter

# 4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

# 4.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2021

Nach Ablauf des Gebührenzeitraums 2020-2021 wurden in 2021 die Abfallgebühren neu kalkuliert. Unter Beachtung des Kostendeckungsgebotes und den noch zur Verfügung stehenden Kostendeckungsüberschüssen hat der Kreistag am 17. Mai 2021 den Kalkulationszeitraum für die Jahre 2022 und 2023 mit erhöhten Gebührensätzen beschlossen. Weiterhin wurde für den Kalkulationszeitraum die Verlängerung der gebührenfreien Annahme von Pappe/Papier/Kartonagen und Schrott/Altmetall bei Selbstanlieferungen aus privaten Haushaltungen auf den Wertstoffhof Singen-Rickelshausen beschlossen.

Nach einer Markterkundung/Einschätzung Anfang 2021 wurde nach Zustimmung des Betriebsausschusses die Option der Vertragsverlängerungen für die Entsorgungsdienstleistungsverträge der mobilen Sammlung, Transport und Entsorgung von Problemstoffen aus privaten Haushaltungen sowie für die Containerstellung, den Transport und die Verwertung von Abfällen am Wertstoffhof Singen-Rickelshausen gezogen und die Verträge um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Die Wartungsleistungen für die Deponiegaserfassung der Deponien in Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen sowie der Gashauptstation in Konstanz-Dorfweiher werden in regelmäßigen Abständen öffentlich ausgeschrieben. Die Wartungsleistungen waren in 2021 wieder erneut zu vergeben. Die Leistungen wurden für einen Zeitraum von 3 Jahren vergeben.

Nach Zustimmung des Kreistags zum Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher am 22. März 2021 wurden die Planungs-/Ingenieursleistungen im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb europaweit ausgeschrieben. Nach der Auftragsvergabe an die Bietergemeinschaft AU Consult GmbH Augsburg/Ingenieurgruppe RUK GmbH Stuttgart begannen Ende 2021 die umfangreichen Bestandsaufnahmen.

Die Landkreise Konstanz und Bodenseekreis haben die Aufgabe der Restabfallbehandlung auf die ABK GmbH, Friedrichshafen übertragen. Diese hat hierzu langfristige Behandlungsverträge mit der TPLUS GmbH, Ettlingen (EnBW) und dem Verband Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau, Weinfelden/Schweiz, abgeschlossen. Beide Verträge haben identische Laufzeiten bis zum 31. Dezember 2025. Zur Absicherung der notwendigen Behandlungskapazitäten wurde der Behandlungsvertrag mit T-Plus bis zum 31. Dezember 2030 verlängert und das bisherige Restmüllkontingent des Behandlungsvertrages mit der KVA Thurgau nach Vertragsablauf ab dem 01. Januar 2026 in zwei Losen europaweit ausgeschrieben. Die Zuschläge wurden für die Behandlung des Restmülls (Los 1) auf das Angebot des Verbands KVA Thurgau und für die Behandlung des Sperrmülls (Los 2) auf das Angebot der Bietergemeinschaft Korn Recycling GmbH/F. Riester GmbH erteilt.

Nach dem Preisverfall beim Altpapier (PPK) Ende 2019 hat sich der Altpapierpreis in 2021 verbessert. Die Nachfrage nach Altpapier war in 2021 erheblich. Der an die Städte und Gemeinden ausgeschüttete Ertrag steigerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 260 % auf 1.948.470. EUR. Auch beim Altmetall sind die Vergütungspreise gestiegen, sodass ein etwa doppelt so hoher Überschuss wie im Vorjahr von 156.834 EUR ausbezahlt werden konnte. Bei der Verwertung von Altholz konnten in 2021 in einigen Monaten erstmals geringfügige Erlöse (0,71 EUR/t) erzielt werden. Die Aufwendungen für Übernahme/Transport/Behandlung wurden von den Städten und Gemeinden erstattet.

Nach Zustimmung/Bevollmächtigung durch die Städte und Gemeinden erfolgten in 2021 mit zehn Systembetreibern des Dualen Systems Deutschland (DSD) die Rückabwicklungen, u.a. die Entgelte für die Mitbenutzung der kommunalen Papier-Sammelsysteme (Blaue Tonne) und die Erlösauskehr für die

gemeinsame Verwertung von PPK-Anteilen rückwirkend ab dem 1. Januar 2019. Ein Systembetreiber hat der Rückabrechnung für das Jahr 2019 widersprochen.

Zur Entsorgung der festen Restmassen im Annahmebehälter, Fermenter, Nachgärbehälter und Prozesswasserspeicher der ehemaligen Biogasanlage der Fa. Ast GmbH konnten in 2021 Entsorgungsmöglichkeiten gefunden werden. Nach Zustimmung des Betriebsausschusses am 08. November 2021, sind vorrangig die Restmassen in den Behältern zu entleeren.

Auf Antrag der Entsorgungsbetriebe Konstanz hat der Betriebsausschuss am 08. November 2021 die Verlängerung des Mietvertrages des Wertstoffhofes auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher um 5 Jahre (Verlängerungsoption) bis zum 31. März 2028 zugestimmt.

In 2020 wurde das Eigenbetriebsrecht novelliert. Insbesondere erfolgten im Eigenbetriebsgesetz (EigBG) Neuregelungen in der Wirtschaftsführung und im Rechnungswesen. Die Eigenbetriebssatzung des "Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Konstanz" wurde dahingehend überarbeitet und nach Beschluss des Kreistags am 18. Oktober 2021 angepasst. Die Satzung tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft.

Beim Abfallwirtschaftsbetrieb waren in 2021 insgesamt 11 Mitarbeiter beschäftigt.

# 4.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2022

Die Laufzeiten der Dienstleistungsverträge für die mobile Sammlung, Transport und Entsorgung von Problemstoffen aus privaten Haushaltungen und für die Containerstellung, Transport und teilweise Verwertung von Abfällen vom Wertstoffhof Singen-Rickelshausen enden zum 31. Dezember 2022. Die Entsorgungsdienstleistungen sind in 2022 erneut europaweit auszuschreiben.

Die Auswertungen der bautechnischen Voraussetzungen zum Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher sind für Frühjahr 2022 geplant. Danach werden die Ergebnisse und die Planung/Ausbau des 1. Bauabschnitts zum Weiterbetrieb der Deponie den Kreisgremien zur Zustimmung vorgelegt, so dass noch in 2022 der Antrag zum Weiterbetrieb der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) vorgelegt werden kann.

Die Entsorgungssicherheit der Restabfälle (Restmüll, Sperrmüll) ist durch langfristig ausgerichtete Verträge mit der ABK GmbH, Friedrichshafen, gewährleistet.

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens für die Behandlung des Rest- und Sperrmülls (KVA-Thurgau und Bietergemeinschaft Korn Recycling/Riester) sind nachfolgend in 2022 die Bahntransportleistungen des Restmülls aus dem Landkreis Konstanz von den Bahnverladestationen Singen und Konstanz-Kreuzlingen zur KVA Thurgau europaweit auszuschreiben. Der aktuelle Vertrag endet zum 31. Dezember 2022.

Für die Behandlung der Bioabfälle besteht bis zum 31. Mai 2025 noch ein Vertragsverhältnis mit der Fa. RETERRA Hegau-Bodensee GmbH, Singen. Eine weitere Vertragsverlängerung ist nicht mehr möglich. In 2022 sind die Eckpunkt für eine erneute Ausschreibung festzulegen. Danach ist die Behandlungsleistung europaweit auszuschreiben.

Die Entleerung/Entsorgung der festen Restmassen im Annahme-/Gärbehälter der ehemaligen Biogasanlage der Fa. Ast GmbH erfolgt in 2022. Nach Zustimmung des Betriebsausschusses am 08. November 2021 werden die Kosten für den Rückbau in der Gebührenkalkulation mit den Miet-/Pachteinnahmen für Photovoltaikanlagen und Vermietungen finanziert (Verlustvortrag).

Das Mitbenutzungsentgelt für die Mitbenutzung der "Blauen Tonne" bei der gemeinsamen Erfassung von Altpapier steht den Städten und Gemeinden zu. Nach Widerspruch des Systembetreibers "Reclay Systems GmbH" zur Rückabrechnung des Mitbenutzungsentgeltes für das Jahr 2019 (insgesamt 132.066,87 EUR) wurde in Abstimmung mit Städten und Gemeinden ein Klageverfahren eingeleitet. Mit einem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens wird in 2022 gerechnet.

Die Verwertungspreise bei Papier/Pappe/Kartonagen und Altmetall haben sich seit 2021 stabilisiert. Es ist in 2022 davon auszugehen, dass die Nachfrage bei diesen Verwertungsfraktionen und die Preise auf dem hohen Niveau von 2021 fortdauern.

Bei der Altholzverwertung ist zu erwarten, dass auch in 2022 die Altholznachfrage weiter anhält und die Aufwendungen für die Behandlung von Altholz niedrig bleiben.

Nach der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Neufassung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes plant das Land Baden-Württemberg, den Landes-Abfallwirtschaftsplan zu überarbeiten und diesen in 2023 zu veröffentlichen. Auf Grundlage und Vorgaben des Landes-Abfallwirtschaftsplanes sind in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden das Abfallwirtschaftskonzept im Landkreis Konstanz zukunftssicher und umweltverträglich fortzuschreiben.

# 4.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen

# Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckung/Rückstellung

	Bemessungszeitraum 2016 bis 2017:	
1	gebührenrechtliches Ergebnis 2016	452.018,98
2	gebührenrechtliches Ergebnis 2017	536.398,61
3	Ausgleich Kalkulation 2020	-1.982,57
4	Ausgleich Kalkulation 2021	-984.643,50
5	Bestand Kostenüberdeckung	1.791,52

	Bemessungszeitraum 2018 bis 2019:		
11	gebührenrechtliches Ergebnis 2018	639.317,18	
12	gebührenrechtliches Ergebnis 2019	366.147,52	
13	Bestand Kostenüberdeckung	1.005.464,70	*

	Bemessungszeitraum 2020 bis 2021:		
14	gebührenrechtliches Ergebnis 2020	340.999,32	
15	gebührenrechtliches Ergebnis 2021	434.807,57	
16	Bestand Kostenüberdeckung	775.806,89	**
17	Bestand Kostenüberdeckungen gesamt	1.783.063,11	

# Stand der Gebührenausgleichsrückstellung im handelsrechtlichen Abschluss

Stand Gebührenausgleichsrückstellung zum 31.12.2020	2.332.899,04
Auflösung aus Bemessungszeitraum 2016-2017	-984.643,50
Zuführung gebührenrechtliches Ergebnis 2021	434.807,57
Stand Gebührenausgleichsrückstellung zum 31.12.2021	1.783.063,11

§ 14 KAG - Ausgleichspflicht 5-Jahres-Zeitraum:

- \* Betrag der zwingend bis Ende 2022 aufzulösen ist
- \*\* Betrag der zwingend bis Ende 2024 aufzulösen ist
- \*\*\* Betrag der zwingend bis Ende 2026 aufzulösen ist

Das diesjährige gebühren- und handelsrechtliche Ergebnis (nach Tilgung des Verlustvortrags) von 434.807,57 EUR wird der Gebührenausgleichsrückstellung (Kostenüberdeckung) zugeführt.

# Übersicht über die Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Deponie	01.01.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2021
Konstanz-Dorfweiher	17.986.728,00	293.590,16	0,00	133.898,00	17.827.035,84
Singen-Rickelshausen	6.043.262,55	330.500,72	0,00	78.803,00	5.791.564,83
Summe	24.029.990,55	624.090,88	0,00	212.701,00	23.618.600,67

Die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg hatte in Ihrem Prüfbericht vom 18.09.2017 darauf hingewiesen, dass nach §7 Eigenbetriebsverordnung i.V. mit Handelsgesetzbuch §249 und §253 bestehende Verpflichtungen zur Nachsorge und Rekultivierung von Abfalldeponien bilanzierungspflichtig sind und somit der komplette Erfüllungsbetrag zu bilanzieren sei. Diesem Hinweis wird seit 2017 Rechnung getragen.

Änderungen bei den Kostenschätzungen in künftigen Nachsorgegutachten oder bei den künftigen gebührenrechtlichen jährlichen Ansparungen können Einfluss auf den Erfüllungsbetrag der Rückstellung haben; ggf. wären Nachsorgerückstellung/Verlustvortrag anzupassen.

Für den laufenden Deponie- und Rekultivierungsaufwand, der Abschreibung für die Sickerwasserreinigungsanlage in Singen-Rickelshausen und Personalkosten wurden den Nachsorgerückstellungen insgesamt 624.090,88 EUR entnommen.

Für 2021 waren Entnahmen von rund 0,8 Mio. EUR geplant. Die Entnahmen fielen geringer aus, da der laufende Deponieaufwand in Konstanz, Rickelshausen und der Rekultivierungsaufwand um jeweils ca. 0,1 Mio. EUR niedriger war und die ursprünglich geplante Sanierung der Deponieentwässerungsnetze mit 0,1 Mio. EUR nicht realisiert wurde. Diese Sanierung des Netzes Deponie Konstanz-Dorfweiher wird unter dem Aspekt der derzeitigen Planung der Wiederinbetriebnahme der Deponie Konstanz-Dorfweihung neu betrachtet.

Den Deponie-Nachsorgerückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2021 Preissteigerungsrücklagen (Verzinsung) von 212.701 EUR zugeführt.

# 4.4 <u>Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen</u>

Die Annahme von Elektroschrott, Papier und Metallschrott aus privaten Haushalten auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen erfolgt weiterhin kostenlos.

Für Selbstanlieferungen am Wertstoffhof Singen-Rickelshausen wurden folgende Gebühren erhoben:

<u>Gebührenübersicht</u>	Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden	Pauschal unter 100 kg/Anlieferung
	EUR/t	EUR
Abfälle zur Verbrennung / Verwertung:		
Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle	166	6
Baustellenabfälle	166	6
Kunststoff, Glas, Holz	166	6
Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	46	2
Elektronikschrott, Metallschrott, Papier/Pappe kostenfrei	0	0
Abfälle zur Deponierung:		
Unbelasteter Bodenaushub	10	2
Belasteter Bodenaushub / Bauschutt	166	6

Sonstige:

Altreifen PKW/LKW/Traktor

10/35/45 EUR/Stück

Die Gebührensätze gegenüber den Städten und Gemeinden für Rest-, Sperrmüll und Biomüll blieben seit 2013 bis 2021 unverändert. Ab 2022 müssen die Preise angepasst werden.

# Im Wirtschaftsjahr 2021 sind folgende Mengen an Abfällen im Landkreis Konstanz angefallen:

<u>Abfallstatistik</u>	2021	2020	Veränd.	Veränd.
	t	t	t	%
Abfälle zur Verwertung	32.102,28	32.144,42	<u>-42,14</u>	<u>-0,1%</u>
Bioabfälle	31.300,22	31.372,48	-72,26	-0,2%
Garten- und Parkabfälle	374,02	336,21	37,81	11,2%
Altholz (Mengen WSH SIRI)	425,61	433,63	-8,02	-1,8%
Altreifen	2,43	2,10	0,33	15,7%
Restmüll thermische Behandlung	36.968,13	<u>37.376,52</u>	<u>-408,39</u>	<u>-1,1%</u>
Deponierung	<u>397,21</u>	<u>393,65</u>	<u>3,56</u>	<u>0,9%</u>
DK 0 Bodenaushub (Deponie KN-Dorfweiher)	56,29	33,16	23,13	69,8%
DK I Abfälle (Deponie Füllenwaid/Überlingen)	270,62	0,00	270,62	
DK II Abfälle (Deponie Gutenfurt/Ravensburg)	70,30	360,49	-290,19	-80,5%
Gesamtmenge	69.467,62	69.914,59	-446,97	<u>-0,6%</u>

Die Abfallmengen sind gegenüber dem Vorjahr in allen Fraktionen nahezu unverändert geblieben. Bei den Bauschutt-Abfällen des Wertstoffhof Singen-Rickelshausen wird seit 2021 eine genauere Trennung nach wiederverwertbarem Baumaterialien und Deponieklassen vorgenommen.

Da die Regelgebühren unverändert blieben, spiegelt sich dieselbe Entwicklung auch in etwa bei den Gebühreneinnahmen wieder:

<u>Übersicht Umsatzerlöse</u>	<b>2021</b> EUR	<b>2020</b> EUR	Veränd. EUR	Veränd. %
Gebühreneinnahmen				
Bioabfälle	5.195.825,92	5.207.834,36	-12.008,44	-0,2%
Restabfälle	6.107.667,89	6.173.560,44	-65.892,55	-1,1%
Grünabfälle	16.274,74	14.504,77	1.769,97	
Wertstoffe (Altholz, Sonst.Einnahmen)	66.821,46	67.878,22	-1.056,76	
DK 0 Bodenaushub	571,10	353,10	218,00	
DK I Abfälle	50.715,66	0,00	50.715,66	
DK II Abfälle	1.225,08	55.697,50	-54.472,42	
Summe Gebühreneinnahmen	11.439.101,85	11.519.828,39	-80.726,54	-0,7%
Erlöse Auflösung Kostendeckungsüberschuss	984.643,50	539.233,50	445.410,00	
Zuführung Rückst.Kostendeckungsüberschuss	-434.807,57	-340.999,32	-93.808,25	
Deponiegaseinnahmen	2.303,62	3.270,62	-967,00	
Miete / Pacht	215.789,41	210.660,37	5.129,04	
Sonstige Verwaltungseinnahmen	63.712,11	4.496,00	59.216,11	
Erlöse aus Verwertung PPK, Altholz, Altmetall	2.773.827,83	1.534.309,71	1.239.518,12	80,8%
Erlöse aus Verwertung Elektroschrott	4.755,51	53.090,30	-48.334,79	
Summe	15.049.326,26	13.523.889,57	1.525.436,69	11,3%

Zur besseren Vergleichbarkeit wurde bei den Vorjahreswerten der Saldo aus den an die Städte/Gemeinden weitergereichten Verwertungserlöse abzüglich Kosten aus "Sonstige betriebliche Aufwendungen" in "Umsatzerlöse" und "Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogenes Waren" umgegliedert (vgl. Erläuterung in Anlage 3 bei Gewinn- und Verlustrechnung). Ohne diese Umgliederung betrugen die Umsatzerlöse 2020 12.790.027,25 EUR.

Die Auflösung von Kostendeckungsüberschüssen vergangener Gebührenzeiträume innerhalb des vorgeschriebenen 5-Jahres-Zeitraum nach §14 KAG dient der Gebührenstabilisierung. Der diesjährige Jahresüberschuss nach planmäßiger Tilgung des Verlustvortrags wird umsatzmindernd der Rückstellung für Kostenüberdeckung zugeführt.

# Verwertung von Papier/Pappe/Kartonage (PPK), Altholz und Altmetall

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verwertet seit Juni 2016 im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit Pappe, Papier, Kartonage (PPK), Altholz und Altmetall für die Städte und Gemeinden im Landkreis. Die Erlöse werden nach Abzug der entstandenen Kosten an die Städte und Gemeinden ausbezahlt.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich gesammelten Mengen je Stadt/Gemeinde, unter Berücksichtigung von monatlich variierenden Marktpreisen.

Verwertung 01.01 31.12.2021	2021	2021	2021	2021
Nettodarstellung ohne Umsatzsteuer	PPK	Altholz	Altmetall	Summe
	t	t	t	t
Verwertungsmengen	14.915	5.536	679	21.130
Vorjahres-Verwertungsmengen	16.792	5.719	676	23.187
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwertungserlöse / -kosten	2.080.492	-205.113	175.080	2.050.459
Vorjahreserlöse / -kosten	669.659	-440.799	92.841	321.701
Verwertungsaufwand	-123.312	-73.089	-17.767	-214.169
Personal- und Sachaufwand	-8.710	-2.238	-479	-11.426
Aufwendungen	-132.022	-75.327	-18.246	-225.594
Vorjahres-Aufwendungen	-131.627	-51.908	-16.974	-200.509
Ertrag (+), Verlust (-)	1.948.470	-280.440	156.834	1.824.865
Vorjahres-Ergebnisse	538.032	-492.707	75.867	121.192

In Berichtsjahr wurden ca. 11 % weniger PPK verwertet. Die Verwertungserlöse je Tonne erhöhten sich von ca. 40 EUR/t auf 139,50 EUR/t im Durchschnitt. Es konnten daher Erträge von rund 1,95 Mio. EUR den Städten und Gemeinden gutgeschrieben werden, 1.410.438 EUR mehr als im Vorjahr.

Die Neuvergabe 2021 der Verwertungsleistungen bei Altholz fällt für den Landkreis günstig aus. Die Sammelmenge ging um ca. 3% zurück, die Gesamt-Aufwendungen verringerten sich um 45% auf 280.440 EUR.

Beim Altmetall blieb die Sammelmenge nahezu unverändert. Die Vergütungserlöse stiegen von durchschnittlich 137 EUR/t im Vorjahr auf 258 EUR/t. Der verbleibende Ertrag für die Gemeinden verdoppelte sich auf 156.834 EUR.

# 4.5 Abrechnungen PPK mit den Systembetreibern des Dualen System Deutschland (DSD)

Nach längeren Verhandlungen wurde am 1. April 2021 die Abstimmungsvereinbarung (AV) zwischen den Systembetreibern und dem Landkreis Konstanz, als Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises, geschlossen. Die Vereinbarung wurde rückwirkend ab 2019 wirksam.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die Jahre 2019 bis 2021 abgerechnet. Die Abrechnungen gem. Anlage 7 der Abstimmungsvereinbarung erfolgen im Namen und auf Rechnung der Städte und Gemeinden monatlich je Systembetreiber (in 2021: 10 Gesellschaften). Es werden Rechnungen für die Mitbenutzung der Sammelstrukturen und Herausgabe von PPK sowie Gutschriften für die gemeinsame Verwertung von Papier erstellt. Die erhaltenen Gelder werden nach Abzug von Verwaltungsaufwendungen und Auslagen an die Städte und Gemeinden ausbezahlt.

Nettodarstellung ohne Umsatzsteuer	2019	2020	2021
	EUR	EUR	EUR
Mitbenutzungsentgelt für die Gemeinden	1.094.220	1.168.887	1.131.401
Wertausgleich bei Herausgabe für die Gemeinden	0	0	47.870
abzgl. Gemeinsame Verwertung, Erlösbeteilung für DSD	63.598	-888	411.651
abzgl. Verwaltungskosten	3.780	3.780	20.538
abzgl. Auslagen	3.352	0	21.743
Auszahlung an Städte / Gemeinden LKrKN	1.023.491	1.165.995	725.339

Ein Systembetreiber hat der Rückabwicklung für 2019 widersprochen.

Der offene Betrag von 132.066,87 EUR (brutto) ist in obigen Zahlen nicht mitenthalten. Nach Zustimmung/Bevollmächtigung durch die Gemeinden erfolgte die Klageeinreichung hierzu am 15. Dezember 2021 beim Verwaltungsgericht Freiburg.

Für die Mitbenutzung der Sammelstrukturen (Blaue Tonne) erhalten die Städte und Gemeinden durch das DSD ein Mitbenutzungsentgelt.

Auf Grundlage der Abstimmungsvereinbarung steht jedem Systembetreiber ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung und der Herausgabe seiner anteiligen Systemmenge aus dem Sammelgemisch zu.

Von den 10 Systembetreibern in 2021 übten 5 Systembetreiber ihr Wahlrecht zur Herausgabe des Ihnen gemäß Marktanteil zustehenden PPK-Anteils aus.

Mit den restlichen Systembetreibern erfolgte die gemeinsame Verwertung auf Grundlage des in 2021 ausgeschriebenen Verwertungsvertrages. Sie erhalten nach ihrem Verpackungspapier-Anteil eine monatliche Erlösbeteiligung. Der Preis bestimmt sich nach einem monatlich notierten Papierindex.

# 4.6 Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK

Die unter 5.4 erläuterten Erträge aus der Verwertung von PPK sowie die unter 5.5 beschriebenen Überschüsse aus den Abrechnungen mit den Systembetreibern des DSD für Mitbenutzung der Sammelstrukturen, gemeinsame Verwertung und Herausgabe von PPK werden nach Abzug von Verwaltungskosten komplett an die Städte und Gemeinden weitergereicht, sodass beim Abfallwirtschaftsbetrieb für diesen Teil des BgA kein Ergebnis verbleibt. Hierbei ist die umsatzsteuerliche Situation jeder Gemeinde zu berücksichtigen.

Auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen des Landkreises wird PPK angenommen und der Verwertung zugeführt. Nach Einschätzung der Finanzverwaltung ist der Anteil "DSD-Verpackungspapier" rückwirkend seit 2019 dem wirtschaftlichen Bereich zuzurechnen und die umsatzsteuer- und ertragssteuerlichen Erfordernisse sind zu beachten.

WSH Singen-Rickelshausen PPK	2019	2020	2021
Verwertungsmengen Erlös je Tonne PPK	152 t 65,69 EUR	188 t 38.32 EUR	177 t 142.45 EUR
Ergebnis BgA-Anteil PPK	·	-3.658,71 EUR	,
cigebilis bgA-Aillell PPK	-2.009,01 EUR	-3.030,/1 EUK	4.040,12 EUK

Aus den bisherigen 3 Jahren des BgA PPK ergibt sich in Summe ein Verlust von -1.021,60 EUR.

Die Jahresergebnisse wurden maßgeblich durch die stark schwankenden Verwertungserlöse des Papiers bestimmt.

# 4.7 Nebenentgelte vom Dualen System Deutschland (DSD)

Nach dem Verpackungsgesetz sind die Systembetreiber des Dualen Systems Deutschland verpflichtet, sich entsprechend ihrem Marktanteil an Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen. Hierzu zählt die Abfallberatung für die Sammlung von Leichtverpackungen (Gelbe Säcke) sowie Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen für Großbehältnisse für die Sammlung von Altglas.

Der Landkreis erhebt im Namen und auf Rechnung der Städte und Gemeinden die Nebenentgelte; 2021 betrugen diese 404.199 EUR (netto).

# 4.8 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis

Im Folgenden werden wesentliche Abweichungen zur Wirtschaftsplanung erläutert:

# 4.8.1 <u>Umsatzerlöse</u> (TEUR 15.049, Plan TEUR 13.219)

Die Abfallgebühren lagen um TEUR 655 über Plan; dies resultierte hauptsächlich aus höheren Gebühreneinnahmen von rund TEUR 493 (Mehrmengen Sperr-/Restmüll +2.468 t) und TEUR 216 (Mehrmenge Biomüll +1.300 t).

Das positive Jahresergebnis "Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung" von TEUR 435 fiel um TEUR 449 besser als erwartet aus (Plan: TEUR - 14).

Die Erlöse aus der Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall mit TEUR 2.335 lagen insbesondere wegen der positiven Preisentwicklung beim Papier rund TEUR 1.753 über Plan.

# 4.8.2 Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge (TEUR 11, Plan TEUR 1)

Die sonstigen Erträge beinhalten eine Versicherungsentschädigung sowie die teilweise Auflösung der Bürgschaft für den Rückbau der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher.

Weiterhin enthält diese Position Personalkostenerstattungen der ABK GmbH.

# 4.8.3 Materialaufwand (TEUR 13.138, Plan TEUR 11.255)

Der Materialaufwand liegt in Summe um TEUR 1.883 über Plan; die Ursachen hierfür werden im Folgenden dargestellt:

# 4.8.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR 2.266, Plan TEUR 554)

Die wesentliche Abweichung zum Plan resultiert aus der Abrechnung der unerwartet guten Verwertungserlöse für PPK und Altmetall mit den Gemeinden; für den Abfallwirtschaftsbetrieb stellen diese Auszahlungen Aufwand dar.

# 4.8.3.2 Aufwendung für bezogene Leistungen (TEUR 10.738, Plan TEUR 10.572)

Die Aufwendungen für Fremdleistungen für Abfallentsorgung lagen um TEUR 166 über dem geplanten Ansatz; dies wurde hauptsächlich durch die größeren Verwertungsmengen bei Rest-/Sperr- und Biomüll verursacht.

# 4.8.3.3 Deponieaufwendungen (TEUR 134, Plan TEUR 130)

Den Deponienachsorge-Rückstellungen wurden Beträge für künftige Preissteigerungen (Verzinsung gem. Deponienachsorgekostenberechnung) zugeführt.

Der größte Teil der laufenden Deponieaufwendungen incl. anteiligen Personalkosten werden durch die Entnahme aus den Nachsorgerückstellungen finanziert.

Die geplante teilweise Erneuerung der Deponieentwässerungsnetze wurde zurückgestellt. Im Zuge der geplanten Wiederaufnahme des Deponiebetriebes Konstanz-Dorfweiher wird die vorhandene Infrastruktur neu bewertet und eine Sanierungsplanung erstellt.

# 4.8.4 Personalaufwand (TEUR 671, Plan TEUR 709)

Zum Jahresende waren im Abfallwirtschaftsbetrieb 10 Beschäftigte und 1 Beamter tätig, von denen 2 Personen in Teilzeit arbeiten.

Der tatsächliche Personalaufwand blieb unter Plan, da die Stelle des technischen Referates 6 Monate nicht besetzt war.

Die Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersversorgung betrugen insgesamt TEUR 165, TEUR 9 unter Plan.

# 4.8.5 Abschreibungen (TEUR 83, Plan TEUR 86)

Die Abschreibungen des Jahres lagen TEUR 3 unter Plan. Es gab keine größeren Anschaffungen im Geschäftsjahr.

# 4.8.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen (TEUR 515, Plan TEUR 516)

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen fielen, in Summe betrachtet, planmäßig an. Höheren Betriebsaufwendungen standen geringere Rechts- und Beratungskosten gegenüber Plan gegenüber.

# 4.8.7 Zinserträge (TEUR 50, Plan TEUR 50)

Aus Sparkassenkapitalbriefen und Sparkassenbriefen wurden Zinserträge von TEUR 50, aus der Gewährung des inneren Darlehens TEUR 0,2 erzielt.

Es fielen keine Zinsaufwendungen an.

# 4.8.8 Steuern (TEUR 2, Plan TEUR 2)

Aus dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK 2019-2021 resultierten in Summe Verluste und daher keine Steuern, siehe Ziff. 5.6.

Die Grundsteuer beträgt unverändert TEUR 2.

# 4.8.9 Handelsrechtliches Ergebnis, gebührenrechtliches Ergebnis, Bilanzergebnis

	Handelsrecht	Gebührenrecht
	EUR	EUR
	1.137.665,57	1.137.665,57
Zuführung zur Nachsorgerückstellung (Erfüllungsbetrag 2017)		702.858,00
Ergebnis 2021	1.137.665,57	434.807,57
Ergebnisverwendung:		
Zuführung zur Rückstellung Kostenüberdeckung	434.807,57	434.807,57
Planmäßige Tilgung des in 2017 entstandenen Verlustvortrag	702.858,00	entfällt

Der Rückstellung für Kostenüberdeckung kann in diesem Jahr ein erwirtschafteter Überschuss von 434.807,57 EUR zugeführt werden (siehe auch Ziff. 5.3).

Zur Tilgung/Auflösung des in 2017 entstandenen <u>handelsrechtlichen</u> Verlustvortrags von 8.207.224 EUR aus der Anpassung der Nachsorgerückstellungen auf den Erfüllungsbetrag wird planmäßig der Betrag von 702.858 EUR verwendet. Dieser Betrag entspricht der im Gebührenrecht bzw. Kalkulation des Jahres berücksichtigten Zuführung zur Deponie-Nachsorgerückstellung.

Abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss erfolgt im Gebührenrecht/Kalkulation die Ansparung der Nachsorgerückstellung über jährliche Raten voraussichtlich bis zum Jahr 2028 (= 11 Jahre). Das handelsrechtliche Ergebnis wird daher vom gebührenrechtlichen Ergebnis solange abweichen, bis mit den jährlichen Zuführungen im Gebührenrecht ebenfalls die 8.207.224 EUR komplett angespart wurden.

Der Verlustvortrag nach HGB wird jährlich in Höhe der Ansparung nach Gebührenrecht wie folgt getilgt:

	Ansparung	Ansparung	Ansparung	Ansparung	Ansparung	Ansparung	Tilgung	Stand
	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag	Verlustvortrag	Verlustvortrag
Jahr	HGB-Abschluß	HGB-Abschluß	HGB-Abschluß	Gebührenrecht	Gebührenrecht	Gebührenrecht	HGB-Abschluß	HGB-Abschluß
]	KNDO	SIRI	Gesamt	KNDO	SIRI	Gesamt	aus 2017	aus 2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2017	8.434.288	-227.064	8.207.224	0	0	0	0	8.207.224
2018	0	0	0	1.054.286	-227.064	827.222	-827.222	7.380,002
2019	0	0	0	1.054.286	0	1.054.286	-1.054.286	6.325.716
2020	0	0	0	702.858	0	702.858	-702.858	5.622.858
2021	0	0	0	702.858	0	702.858	-702.858	4.920.000
2022	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	4.217.144
2023	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	3.514.288
2024	0	0	0	702,856	0	702.856	-702.856	2.811.432
2025	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	2.108.576
2026	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	1.405.720
2027			politica (IIII) escalare e esc	702.856	0	702.856	-702.856	702.864
2028				702.864	. 0	702.864	-702.864	0
Summe	8.434.288	-227.064	8.207.224	8.434.288	-227.064	8.207.224	-8.207.224	0

Konstanz, 05. April 2022

Schul

Gebhard Schulz Betriebsleiter

bersich	cht der Verträge des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz					Aufwand (+),	Erlös (-)			
			-		T		,			
	Firma	Gegenstand	Vertrags-	Vertrags-	Restlaufzeit	mtl. Rate	gesamt	davon	Bemerkungen:	Kündigungsfristen
rtrag			beginn	ende	Monate *	EUR	EUR	>1 Jahr (EUR)		
	<u>Entsorgungsverträge</u>									
Α	ABK GmbH, Friedrichshafen	Restmüllentsorgung KVA	14.02.2000	31.12.2025	48	601.351	28.864.838	21.648.628		
Α	ABK GmbH, Friedrichshafen	Restmüllentsorgung KVA	01.01.2026	31.12.2040					Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 2045, wenn nicht bis zu	50 0 0
Α	ABK GmbH, Friedrichshafen	Restmüllentsorgung T-Plus	14.02.2000	31.12.2030	108	7.921	855.417	760.371	Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 2030 (T-Plus)	Kündigungsfrist 2 Jahre vor Auslauf des Vertrages (T-Plus)
Α	Korn, Albstadt + Riester, Radolfzell	Sperrmüll-Verwertung (Bietergemeinschaft Korn/Riester)	01.01.2026	31.12.2030					Verlängerungsoption um 2 Jahre bis 2032, wenn nicht bis zu	
Α	Remondis Süd GmbH, Radolfzell	Übernahme, Transport, Verwertung Wertstoffe LKrKN	01.01.2019	31.12.2022	12	12.138	145.661	0	Verlängerungsoption um 1 Jahre bis 31.12.2022	Kündigungsfrist 9 Monate zum Vertragsende
Α	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Verladearbeiten, Wiegungen Sperrmüll Landkreis KNDO	01.04.2013	31.03.2028	75	1.529	114.660	96.315	In Pachtvertrag KNDO (§13) mitenthalten; Verlänge- rungsoption um 5 Jahre; mtl. DL-Rechnungen	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
Α	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Biomüllverarbeitung	01.06.2010	31.05.2025	41	215.304	8.827.476	6.243.824	Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 31.5.2025 ausgeübt; Vorbereitung Neuausschreibung seit 2021	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
Α	Remondis Industrie Service GmbH &Co.KG, Lünen	Problemstoffsammlung	01.01.2019	31.12.2022	12	15.929	191.149	0	Verlängerungsoption um 1 Jahre bis 31.12.2022	Kündigungsfrist 9 Monate zum Vertragsende
Α	Landkreise Konstanz und Bodenseekreis	Kooperationsvertrag ABK GmbH	08.10.1998	unbefristet	-	-	-	-		
Α	Landkreis Bodenseekreis (Deponie Füllenwaid, ÜB)	Kooperationsvertrag über Abnahme und Deponierung DK I-Material	01.01.2021	31.12.2023	36	-	-	-	Verlängerung jeweils um 1 Jahr, längstens 31.12.2026	Kündigung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf
Α	AWB GmbH	Verladearbeiten Sperrmüll Landkreis (Umladestation SIRI)	01.01.2016	31.12.2025	48	2.368	113.674	85.255	Verlängerung jeweils um 1 Jahr bis max. 31.12.2025	Kündigung bis 31.3. eines Jahres, erstmals möglich 31.3.2018
	<u>Pachtverträge</u>									
E	DRK	Brückenumschlagsplatz SIRI	01.11.2010	31.10.2022	10	-100	-1.000	0	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende, max. 30.06.2079
Α	Kath. Pfarrpfründe (Erzb. Ordinariat)	Erbbauvertrag Deponie SIRI	01.12.1990	27.02.2090	818	335	273.689	269.674	Vertrag erlischt nach Ablauf	Flurstück 1261, Gemarkung Überlingen a.R., 80,91 ar
Α	Kath. Pfarrpfründe (Erzb. Ordinariat)	Erbbauvertrag Kompostwerk	01.07.1980	23.07.2079	691	9.408	6.501.158	6.388.258	Vertrag erlischt nach Ablauf	Flurstück 11416, Gemarkung Singen, 1.001, 56 ar
E	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Untererbbau-Vertrag mit Reterra (Kompostwerk)	30.07.2002	23.07.2079	691	-9.408	-6.501.158	-6.388.258	Vertrag erlischt nach Ablauf	Erbbachtgebühr an Erzdiözese wird durch Reterra erstattet
E	Kupprion	Landpachtvertrag SIRI	18.11.2014	31.10.2022	10	-7	-69	0	Verlängerung jeweils um 1 Jahr sofern keiner kündigt	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende
E	Solarcomplex	Solarpark Singen-Rickelshausen	15.03.2005	31.12.2036	180	-1.667	-300.000	-280.000	Verlängerung jeweils um 1 Jahr ab 2024	Kündigungsfrist 6 Monate, falls Anlage z.B. nicht mehr funktion
E	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Vermietung Betriebshof KNDO an EBK	01.04.2013	31.03.2028	75	-4.664	-349.767	-293.804	Mietvertrag seit 2013; Verlängerungsoption um 5 Jahre	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
	Sonstige Verträge									
Α	Athos GmbH, Sindelfingen	Wartung Wiegeprogramme	01.01.1993	unbefristet	12	421	5.053	0		
Α	Badischer Gemeindeverband (BGV)	Versicherungen	01.01.2009	unbefristet	12	7.095	85.136	0	HV Abfallbeseit., Maschinen, Gebäude, KFZ, Umwelt-HV	3 Monate zum Jahresende
	Verträge Deponiebetrieb									
Α	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Sickerwasserbehandlung	01.01.1980	unbefristet	12	10.000	120.000	0		
Α	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Wartung Abwasserpumpe	01.01.1980	unbefristet	12	279	3.346	0		
Α	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Sickerwasserbehandlung, Betrieb, Unterhalt, Analysen	09.12.1998	unbefristet	12	10.760	129.117	0	Deponieaufwand #59000, Kst. 6003, 6009, 6013, 6015	
E	LAMBDA	Deponiegasverwertung SIRI	20.03.2003	unbefristet	12	-192	-2.304	0	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 3 Monate
Α	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung KNDO	01.07.2018	30.06.2021	-	-	1	-		Vertragslaufzeit 01.07.2018-30.06.2021
Α	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung KNDO	01.07.2021	30.06.2024	30	674	20.207	12.124		Vertragslaufzeit 01.07.2021-30.06.2024
Α	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung SIRI	01.07.2018	30.06.2021	-	-	-	-		Vertragslaufzeit 01.07.2018-30.06.2021
Α	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung SIRI	01.07.2021	30.06.2024	30	940	28.204	16.923		Vertragslaufzeit 01.07.2021-30.06.2024
Α	LAMBDA	Wartung CHC-Schwachgasentsorgungsanlage KNDO	28.12.2018	28.12.2021	-	-	-	-		Vertragslaufzeit 28.12.2018-28.12.2021
Α	LAMBDA	Wartung CHC-Schwachgasentsorgungsanlage KNDO	01.03.2022	28.02.2025						Vertragslaufzeit 01.03.2022-18.02.2025
Α	Gesellschaft für Umwelttechnik Bojahr, Ravensburg	Betriebsbeauftragter für Gewässer- u. Immissionsschutz	01.01.2021	31.12.2022	12	147	1.766		KNDO und SIRI	
Α	Energiedienst AG, Rheinfelden	Stromvertrag SIRI und DSWRA KNDO	01.01.2020	31.12.2022	12	1.424	17.093		AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRAKN	Laufzeit 3 Jahre: 2020-2022
Α	Energiedienst AG, Rheinfelden	Stromvertrag KNDO	01.01.2020	31.12.2022	12	650	7.799	0	AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRAKN	wurde von 31.12.2018 bis 31.12.2022 verlängert
	Summe	•		•		882.635	39.151.145	28.559.310	•	•
Α	davon Summe Sonst. Finanz. Verpflichtungen					898.672	46.305.442			
F	davon Summe Eventual-Forderungen					-16.037	-7.154.298			
-	•	zeit 12 Monate eingesetzt, d.h. unterstellt, dass bis zum nächsten Jahrese	ndo kündiahar			-10.037	7.134.230	-0.502.003		

# Allgemeine Auftragsbedingungen

ür

# Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

# 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

# 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

# 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiter:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - **b)** Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
  - **d)** die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

# 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

# 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

